

RS OGH 2014/10/1 15Os105/14a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2014

Norm

ADBG 2007 §22a Abs4 Z2

Rechtssatz

Die angenommene Qualifikation nach § 22a Abs 4 Z 2 ADBG 2007 setzt ? neben der konstatierten Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen ? auch Feststellungen voraus, dass der Angeklagte innerhalb der letzten zwölf Monate „vor der Tat zumindest drei solche Taten“ begangen hat, wobei es ? anders als nach §§ 198 Abs 2, 39 StGB und § 28a Abs 2 Z 1 SMG ? auf eine vorangehende Verurteilung nicht ankommt, ebenso wenig darauf, ob die drei Vortaten in gewerbsmäßiger Absicht begangen wurden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 105/14a
Entscheidungstext OGH 01.10.2014 15 Os 105/14a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129767

Im RIS seit

30.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at